

Alt	Änderungsantrag der Gruppe CDU/FDP/Bündnis 21/RRP	Begründung	Stellungnahme der Verwaltung
Keine Entsprechung im bisherigen Entwurf.	<p>Ein neuer Paragraph wird in die Satzung eingefügt:</p> <p>§ 7 Barrierefreier Informationszugang Bürgerinnen und Bürgern ist ein barrierefreier Zugang zu den im Rahmen dieser Satzung bereit zu stellenden Informationen zu gewähren. Bei der Barrierefreiheit ist der Behinderung der/des Beantragenden jeweils Rechnung zu tragen. Die Informationen sind in der vom Antragsteller/in gewünschten Form, beispielsweise in Dateiform, Groß- oder Brailledruck durch die Verwaltung bereit zu stellen. Ein bloßes Vorlesen ist nur bei ausdrücklicher Zustimmung der/des Antragstellers zulässig.</p>	<p>Satzungen und Verordnungen einer Kommune können grundsätzlich im eigenen Wirkungskreis erlassen werden. Zu prüfen ist jedoch, inwieweit hierdurch höherrangige Vorschriften berührt werden. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Rechte behinderter Menschen betroffen sein könnten.</p> <p>Auf die Informationsfreiheitsatzung trifft dieser Sachverhalt zu, so dass die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Gleichstellung von behinderten Menschen (Nds. Behindertengleichstellungsgesetz - NBGG - v. 25.11.2007, Nds. GVBl. S. 661, VORIS 84200) zu beachten sind.</p>	<p>Der Änderungsantrag trägt den Belangen behinderter Menschen Rechnung, indem er vorsieht, dass diese einen barrierefreien Zugang zu Informationen erhalten sollen. Dieses Ansinnen wird gestützt durch Regelungen im Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG). Gemäß § 8 Abs. 2 des NBGG haben die öffentlichen Stellen einem blinden oder sehbehinderten Menschen auf Verlangen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke kostenfrei auch in einer für diesen geeigneten und wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen, soweit dies zur Wahrnehmung von Rechten im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Dem Änderungsantrag ist mit der Einschränkung gefolgt worden, dass der letzte Satz eine positivere Formulierung erhalten hat.</p>
Keine Entsprechung im bisherigen Entwurf.	(2) Die Antragstellerin/der Antragsteller ist berechtigt, die Akteneinsicht mit einer Person ihres/seines Vertrauens vorzunehmen. Im Rahmen der Barrierefreiheit finden § 4 Abs. 1 Satz 3 und § 6 Nr. 8 dieser Satzung keine		Da ein erhöhter Verwaltungsaufwand verschiedene Ursachen haben kann und nicht nur in der Tatsache begründet sein muss, dass die Informationen für Behinderte entsprechend ihrer Bedürfnisse in spezieller Form bereit gestellt werden müssen stellt der völlige Verzicht auf die Anwendung der §§ 4 Abs. 1 Satz 3 und 6 Nr.

	Anwendung.		8 (Anmerkung: im neuen Satzungsentwurf jetzt § 6 Nr. 7) eine Besserstellung behinderter gegenüber nichtbehinderten Personen dar. Insofern wurden die Regelungen im neuen Satzungsentwurf dahingehend angepasst, dass ein Antrag auf barrierefreien Zugang nicht mit dem Argument eines erhöhten Verwaltungsaufwandes oder höherer Kosten abgelehnt werden kann.
<b>Alt</b>	<b>Änderungsanträge von Ratsherr Schönemann, Die Piraten</b>	<b>Begründung</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
§ 3 Antragstellung  (1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Im Antrag sind die <b>begehrten Informationen zu benennen.</b>	„Der Antrag kann schriftlich oder in elektronischer Form gestellt werden.“	Es muss jedem möglich sein ohne genaue Zielvorgabe den Zugang zu erhalten.	Eine möglichst konkrete Benennung der Art der gewünschten Informationen ist Grundvoraussetzung, um diese zu erhalten. Es kann der Verwaltung nicht zugemutet werden, zu „erraten“, was der/die Antragsteller/in begehrt. Dem Änderungsvorschlag sollte daher nicht gefolgt werden.
§ 4 Gewährung und Ablehnung des Antrags (1) Die Stadtverwaltung kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt die Antragstellerin / der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszuganges, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.	(1) Die Stadtverwaltung erteilt Auskünfte und gewährt Akteneinsicht oder stellt Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung.	Die „Kann“-Regel entfernen. Mehr Verbindlichkeit herstellen.  Ein Antragsteller/in hat immer eine bestimmte Art des Informationszuganges „Ich möchte meine Akte sehen – Schrift - lesen“, Ich möchte die über mich in der DV gespeicherten Daten einsehen – PC –  Der Passus soll ersatzlos gestrichen werden	Dem Änderungsvorschlag kann hinsichtlich des Wegfalls der Ermessensentscheidung („kann“) hin zu einer gebundenen Entscheidung gefolgt werden.  Dem zweiten Teil des Änderungsvorschlages (Sätze 2 und 3 ersatzlos streichen) sollte nicht gefolgt werden.
§ 4 (4) Die	Die Stadtverwaltung	Keine Kann-	Dem Änderungsvorschlag

Stadtverwaltung <b>kann</b> auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung stellen.	<b>soll...</b>	Bestimmung um dem Bürger Sicherheit zu geben.	wird nicht gefolgt.
§ 5 Antragsbearbeitungsfrist (1) Die Stadt macht die Informationen <b>nach Möglichkeit</b> innerhalb von einem Monat zugänglich.	Die Stadt macht die Informationen innerhalb von einem Monat zugänglich.	Keine Einschränkung. Sonst lieber die Frist verlängern auf max. 2 Monate?!	Insbesondere in Zeiten starker Arbeitsauslastung oder bei Anfragen, die einen größeren Arbeitsaufwand mit sich bringen muss die Verwaltung die Möglichkeit haben, Anträge nicht innerhalb einer starr festgelegten Frist zu bearbeiten. Dem Änderungsvorschlag sollte nicht gefolgt werden.
§ 5 (3) Soweit die <b>Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigt, kann die Frist des Abs. 1 um zwei Monate verlängert werden.</b> Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe zu informieren.	Ersatzlos streichen	Wann ist denn etwas so Komplex? Wer definiert das? Um dem Bürger Sicherheit zu geben ersatzlos streichen	Ob ein Antrag besonders komplex ist ist eine Frage des Einzelfalls und kann daher nicht pauschal beantwortet werden. Darunter subsumiert werden können z.B. Anfragen über Sachverhalte, die bereits länger zurück liegen, so dass die betreffenden Akten schon archiviert wurden. Auch der Umfang eines Antrages kann ihn komplex machen. Dem Änderungsvorschlag sollte nicht gefolgt werden.
§ 6 Schutz öffentlicher Belange und Rechtsdurchsetzung Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist insbesondere abzulehnen, soweit und solange <b>1. die Preisgabe der Informationen das Wohl des Bundes, des Landes oder der Stadt beeinträchtigen würde</b>	Ersatzlos streichen	Das ist ja ein Freifahrtschein. Wenn ich in der Akte nachweisen könnte, dass ich als Bürger im Recht bin und somit ein Verfahren gegen die Stadt führen möchte ... würde mein Antrag abgelehnt werden können – oder?	Gem. § 6 Abs. 3 NKomVG sind die Kommunen zur Geheimhaltung derjenigen Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung allgemein vorgeschrieben oder im Einzelfall angeordnet ist. Dazu zählen bspw. Sachverhalte, die die Landes- oder Bundesregierung als geheim eingestuft haben. Auch das Auskunftsrecht des einzelnen Abgeordneten aus § 56 NKomVG findet seine Schranken in dieser Norm.

			Dem Änderungsvorschlag sollte nicht gefolgt werden.
§ 6 Nr. 3 die begehrten Informationen nach einem Gesetz oder aufgrund Vertrages geheim gehalten werden müssen, bzw. eine Bekanntgabe gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen würde	Ersatzlos streichen	Hier geht es sicherlich um Verträge mit der Privatwirtschaft. Diese sollten aber ebenfalls für alle Bürger nachvollziehbar sein.	Es geht hier um höherrangige Normen, die eine Geheimhaltung vorschreiben wie z. B. das Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung) oder datenschutzrechtliche Bestimmungen. Aber auch vertragliche Regelungen können beide Seiten zur Vertraulichkeit verpflichten. Ein Verstoß hiergegen würde strafrechtliche oder zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, welche die Stadt zu tragen hätte. Dem Änderungsvorschlag sollte nicht gefolgt werden.
§ 6 Nr. 4 durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenver fahrens oder Disziplinarverfahrens beeinträchtigt würde,	Ersatzlos streichen	Wenn ich also eine Klage laufen habe kann ich keine Infos mehr bekommen?	Als Partei eines Gerichtsverfahrens hat man grds. ein Recht auf Akteneinsicht. Die Regelung gilt somit hauptsächlich für Dritte, die Auskünfte über laufende Klageverfahren begehren. Insbesondere in Ordnungswidrigkeits- oder Disziplinarverfahren sind die Rechte der Betroffenen/Beteiligten zu wahren. Dem Änderungsvorschlag sollte nicht gefolgt werden.
§ 6 Nr. 6 die Voraussetzungen des § 5 (1) auch auf wiederholte Aufforderung seitens der zuständigen Stelle nicht erfüllt werden	Ersatzlos streichen	Der § 5 Abs. 1 sagt: „Wenn die Stadt es nicht schafft innerhalb eines Monats mir den Zugang zu ermöglichen.“ hiermit würde er komplett abgelehnt werden können. Diese Hintertür muss geschlossen werden.	Dem Änderungsvorschlag kann gefolgt werden, da die Regelung missverständlich ist.
§ 6 Nr. 8 die Bekanntgabe mit einem unvertretbaren personellen, zeitlichen oder finanziellen Aufwand verbunden	Ersatzlos streichen	Wann ist das denn der Fall und wie wird dieser denn definiert? Theoretisch ein Totschlagargument. Behörden haben nie	Es handelt sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein „unvertretbarer Aufwand“ mit der

wäre.		Zeit und Geld, sind immer personell unterbesetzt.	Herausgabe der Informationen verbunden ist. Jede behördliche Entscheidung muss nachprüfbar sein. Die Stadt darf Anträge also nicht willkürlich ablehnen, da sie an Recht und Gesetz gebunden ist. Dem Änderungsvorschlag sollte nicht gefolgt werden.
§ 6 10. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Information zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verwendet werden soll,	konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Information zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verwendet werden soll.	Wie kann eine Anfrage die öffentliche Ordnung stören?	Der Begriff „öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ist ein feststehender Rechtsbegriff. Die öffentliche Ordnung ist definiert als die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird. Auch im Niedersächsischen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (NSOG) wird der Begriff verwendet. Dem Änderungsvorschlag sollte nicht gefolgt werden.
§ 6 11. der Antrag erkennbar rechtsmissbräuchlich gestellt wird, insbesondere weil er in kürzerem Zeitraum wiederholt erfolgt oder einen rechtswidrigen, schikanösen oder beleidigenden Inhalt hat.	Ersatzlos streichen	Wie kann ein Antrag rechtsmissbräuchlich sein oder beleidigend?	Ein Antrag kann z. B. dann rechtsmissbräuchlich, sein, wenn ein/e Antragsteller/in den gleichen Antrag wiederholt stellt, obwohl der Antrag bereits abgelehnt wurde.  Dem Änderungsvorschlag sollte nicht gefolgt werden.
§ 8 Schutz personenbezogener Daten Einem Antrag auf den Zugang zu Informationen, welche personenbezogene Daten enthalten, ist nur	Einem Antrag auf den Zugang zu Informationen, welche personenbezogene Daten enthalten, ist nur stattzugeben, soweit er nicht folgende Daten	Hier sollte stehen welche pers. bezogenen Daten zu schützen sind und welche nicht. Alles andere führt zum Totschlagargument in der Anwendung.	Eine abschließende Aufzählung aller Daten, die unter die Datenschutzbestimmungen fallen ist im Vorfeld nicht möglich. Eine Einzelfallprüfung ist unerlässlich. Daher sollte

stattzugeben, soweit datenschutzrechtlicher Bestimmungen dies zulassen.	enthält: <AUFZÄHLUNG>		es bei der ursprünglichen Formulierung bleiben und dem Änderungsvorschlag nicht gefolgt werden.
§ 9 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und hierdurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen kann oder durch die Preisgabe Strafgesetze verletzt würden, es sei denn, der Betroffene ist mit der Informationserteilung ausdrücklich einverstanden. Betroffen sein können auch wirtschaftliche Einrichtungen der Stadt oder sonstige öffentliche Stellen.	Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Informationen die Preisgabe Strafgesetze verletzt würden, es sei denn, der Betroffene ist mit der Informationserteilung ausdrücklich einverstanden. Betroffen sein können auch wirtschaftliche Einrichtungen der Stadt oder sonstige öffentliche Stellen.	Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse in der Verwaltung darf es nicht geben oder sie müssen klar definiert werden. Die Behörde hat transparent zu Informieren und dem Bürger auch in laufenden Prozessen die gewünschten Informationen zu liefern.	Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind durch das Grundgesetz (Art. 12, 14 GG) verfassungsrechtlich und auch einfachgesetzlich (§§ 203, 204 StGB, § 18 ff. UWG) geschützt. Die Stadt schließt eine Vielzahl von Verträgen mit Privaten. Diese erwarten häufig, dass die darin getroffenen Regelungen vertraulich behandelt werden. Aus diesem Grund enthalten die Verträge Vertraulichkeitsklauseln. An diese ist die Stadt gebunden und würde sich bei einem Verstoß vertragsbrüchig verhalten und müsste die Konsequenzen wie z. B. Vertragsstrafen oder Auflösung des Vertrages tragen.  Dem Änderungsvorschlag sollte nicht gefolgt werden.
§ 10 Sonstige Belange Dritter (1) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass durch den Antrag auf Information Belange Dritter berührt sein können und diese ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Information haben könnten, gibt die Stadtverwaltung den Dritten schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats. Wenn die oder der Dritte ihr/sein Einverständnis zur Herausgabe der Informationen nicht	Ersatzlos streichen oder genauer definieren.	Eine Behörde hat immer mit Dritten zu tun! Deshalb würde das hier bedeuten, dass grundsätzlich eine Anfrage in der Bearbeitung 2 Monate dauert und abgelehnt werden kann.	Es handelt sich hierbei um eine Auffangklausel, die verhindern soll, dass schutzwürdige Belange Dritter verletzt werden. Auch hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob dies der Fall ist.  Dem Änderungsvorschlag sollte nicht gefolgt werden.

erteilt, ist der Antrag abzulehnen.			
§ 11 Trennungsprinzip Unterliegen nur Teile des angeforderten Dokuments den Schutzbestimmung der §§ 6 bis 9, werden die übrigen Teile des Dokuments, soweit dies möglich ist, der Antragstellerin oder dem Antragsteller zugänglich gemacht.	Ersatzlos streichen oder genau definieren was gestrichen werden kann.	Hier muss verhindert werden ein hauptsächlich geschwärztes Blatt zu erhalten.	Es handelt sich hierbei um eine Regelung zugunsten der Antragsteller, die zumindest noch einen Teil der begehrten Informationen erhalten, wenn andere Teile z. B. aus Datenschutzgründen nicht herausgegeben werden dürfen.  Dem Änderungsvorschlag sollte nicht gefolgt werden.
§ 13 Kosten Für Amtshandlungen auf Grund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Laatzten (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Soweit Informationen aufgrund Gesetz, Satzung oder Vertrag gegen Entgelt überlassen werden, sind die dort geregelten Entgelte maßgebend. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist auf diese Tatsache hinzuweisen	§ 13 Kosten Für Amtshandlungen auf Grund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Laatzten (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Soweit Informationen aufgrund Gesetz, Satzung oder Vertrag gegen Entgelt überlassen werden, sind die dort geregelten Entgelte maßgebend. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist auf diese Tatsache hinzuweisen. <b>Die anfallenden Gesamtkosten sind vor Einsichtnahme zu benennen.</b>	Die anfallenden Gesamtkosten sind vor Einsichtnahme zu benennen. Auch hier volle Transparenz, damit der Bürger frei entscheiden kann.	Es ist nicht immer möglich, die exakten Kosten bereits im Vorfeld zu benennen. Wenn sich bspw. herausstellt, dass ein Antrag eine weitaus aufwändigere Bearbeitung mit sich bringt als ursprünglich gedacht sind auch die Kosten höher. Es kann insofern allenfalls eine Kostenschätzung erfolgen.  Dem Änderungsvorschlag sollte nicht gefolgt werden.